

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD

**zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten
Entwurfs eines Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer
durch Kapitalbeteiligungen (Vermögensbeteiligungsgesetz)**
— Drucksachen 10/337, 10/349, 10/724, 10/733 —

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 3 Nr. 1 wird in § 19 a Abs. 3 hinter Nummer 1 folgende
Nummer 1 a eingefügt:

- „1 a. Anteile an Sondervermögen, die als Kapitalbeteiligungsgesellschaften mit dem Ziel der Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivkapital von Gewerkschaften oder in Form von gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien (Tariffonds) benutzt werden,“.

Bonn, den 6. Dezember 1983

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Überbetriebliche Einrichtungen der Tarifvertragsparteien müssen mit gleichen Realisierungschancen wie betriebliche Beteiligungsmodelle in den Anlagekatalog des Vermögensbildungsgesetzes einbezogen werden.

